

# Ergänzende Vertragsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten über den justTRADE Service

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

## 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit der Kunde den Handel mit Kryptowerten für sich freischaltet, ergänzend zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für den justTRADE Service. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen ergänzenden Vertragsbedingungen und den allgemeinen Vertragsbedingungen für den justTRADE Service gehen diese Bedingungen vor.

## 2 Serviceangebot

(1) Die Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg (im Folgenden auch „Bank“) ermöglicht es den Nutzern ihres justTRADE Services, auf Wunsch über das Portal [www.justtrade.com](http://www.justtrade.com) unter der Marke „justTRADE - ein Service der Sutor Bank“ auch bestimmte Kryptowerte zu kaufen und zu verkaufen.

(2) Nutzer des justTRADE Service, die dieses Angebot nutzen möchten (nachfolgend „Kunden“), müssen

- ein für sie kostenfreies Digitales Schließfach bei dem Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG („Kryptoverwahrer“) eröffnen und die hierfür geltenden Verwahrungsbedingungen akzeptieren,
- diese ergänzenden Vertragsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten über den justTRADE Service akzeptieren und
- bestätigen, dass sie die allgemeinen Risikohinweise zu dem Handel mit Kryptowerten erhalten und zur Kenntnis genommen haben.

(3) Alle für die Geschäftsbeziehung geltenden Vertragsbedingungen können in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite [www.justtrade.com](http://www.justtrade.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

## 3 Handel auf eigene Verantwortung

(1) Dem Kunden ist bekannt, dass der Kauf von Kryptowerten ausschließlich auf sein Risiko erfolgt und die Bank weder die Geeignetheit noch die Angemessenheit des Geschäfts für den Kunden prüfen wird. Die Bank erbringt insbesondere keine Beratungsleistungen und übernimmt keine Gewähr für die Werthaltigkeit der erworbenen Kryptowerte oder deren Eignung für die vom Kunden verfolgten Zwecke.

(2) Soweit die Bank dem Kunden allgemeine Informationen über Kryptowerte zur Verfügung stellt (z. B. über das Portal [justtrade.com](http://justtrade.com) oder den Kundenservice), geschieht dies ausschließlich zu dem Zweck, dem Kunden eine selbständige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen wurden von der Bank sorgfältig zusammengestellt und stammen aus Quellen, die die Bank für zuverlässig hält. Gleichwohl übernimmt die Bank für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung.

(3) Die Bank bestimmt die Kryptowerte, die über das Portal [justtrade.com](http://justtrade.com) angeboten werden, ausschließlich auf Grundlage ihrer Verbreitung und Handelbarkeit. Die Aufnahme in das Angebot bedeutet nicht, dass die Bank die Kryptowerte auf ihre Werthaltigkeit geprüft hat oder ihren Erwerb empfiehlt.

(4) Der Handel von Kryptowerten im Rahmen des justTRADE Service erfolgt ausschließlich als Festpreisgeschäft zwischen der Bank und dem Kunden. Entsprechend erwirbt die Bank vom Kunden die Kryptowerte als Käuferin oder sie veräußert die Kryptowerte als Verkäuferin zum jeweils mit dem Kunden vereinbarten Preis.

## 4 Kauf, Verkauf und Verwahrung

### 4.1 Allgemeines

(1) Käufe und Verkäufe von Kryptowerten können nur über die von der Bank zur Verfügung gestellten Online-Kanäle (derzeit: Webseite, iOS-App, Android-App) abgeschlossen werden.

(2) Die Bank ist berechtigt, für den Kauf und/oder Verkauf von Kryptowerten Mindest- und Maximalordergrößen festzulegen, die jeweils auf der Webseite [www.justtrade.com/konditionen](http://www.justtrade.com/konditionen) angezeigt werden. Verkäufe unterhalb der Mindestordergröße sind möglich, wenn hierbei die gesamte Position des Kunden in dem jeweiligen Kryptowert verkauft wird.

(3) Die Bank zeigt dem Kunden im Rahmen der Request-for-Quote Order den aktuellen An- bzw. Verkaufspreis für den ausgewählten Kryptowert und die eingegebene Menge an. Es handelt sich dabei um kein verbindliches Vertragsangebot, sondern lediglich um die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) zu dem angezeigten Preis. Akzeptiert der Kunde den von der Bank angezeigten Preis innerhalb der angezeigten Zeit, stellt dies ein verbindliches Angebot (Antrag im Sinne von § 145 BGB) des Kunden dar. Nach Ablauf der angezeigten Zeit ist die Abgabe eines Angebots zu dem angezeigten Preis nicht mehr möglich und der Kunde muss den Vorgang ggf. wiederholen. Ein Kaufvertrag mit der Bank

kommt erst zustande, wenn die Bank den Antrag des Kunden angenommen und dies dem Kunden bestätigt hat.

(4) Die Bank behält sich das Recht vor, Anträge des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer Ablehnung wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt bzw. es erfolgt keine Annahmestätigung durch die Bank.

(5) Der Kunde erhält nach jeder Transaktion eine Abrechnung in seine elektronische Postbox. Beanstandungen muss der Kunde unverzüglich und in jeden Fall spätestens bis zum Ende des auf die Transaktion folgenden Tages geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die abgerechnete Transaktion als vom Kunden genehmigt.

(6) Für die Verwahrung der Kryptowerte in dem Digitalen Schließfach des Kunden beim Kryptoverwahrer gelten ausschließlich die zwischen Kunden und Kryptoverwahrer vereinbarten Verwahrungsbedingungen.

(7) Der Kunde ermächtigt die Bank, gegenüber dem Kryptoverwahrer in seinem Namen alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die in den nachfolgenden Ziffern 4.2, 4.3 und 4.5 dargestellten Abwicklungsvorgänge zu ermöglichen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank entsprechende Erklärungen in der Regel in elektronischer Form über entsprechende technische Schnittstellen erteilen wird.

### 4.2 Abwicklung bei Erwerb der Kryptowerte

(1) Nach Abschluss eines Festpreisgeschäfts zum Erwerb von Kryptowerten von der Bank wird der vereinbarte Kaufpreis auf dem Verrechnungskonto des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion gemäß nachfolgendem Abs. 2 zugunsten der Bank blockiert.

(2) Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem auf den Abschluss des Festpreisgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Übertragung der gekauften Kryptowerte an den Kunden im vom Kryptoverwahrer geführten Digitalen Schließfach und Abbuchung des Kaufpreises von dem Verrechnungskonto. Die technischen Einzelheiten der Übertragung sind in dem Verwahrvertrag mit dem Kryptoverwahrer geregelt.

### 4.3 Abwicklung bei Veräußerung von Kryptowerten

(1) Nach Abschluss eines Festpreisgeschäfts zur Veräußerung von Kryptowerten an die Bank werden die Kryptowerte, die Gegenstand der Transaktion sind, in dem Digitalen Schließfach des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion gemäß nachfolgendem Abs. 2 zugunsten der Bank geblockt. Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank, dem Kryptoverwahrer in seinem Namen die hierfür erforderlichen Anweisungen zu geben.

(2) Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem auf den Abschluss des Festpreisgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Umbuchung der entsprechenden Kryptowerte in dem Digitalen Schließfach bei dem Kryptoverwahrer und Gutschrift des vereinbarten Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto. Die technischen Einzelheiten der Übertragung sind in dem Verwahrvertrag mit dem Kryptoverwahrer geregelt.

### 4.4 Ausschluss von Leerverkäufen

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4.5 ist es dem Kunden nicht erlaubt, sogenannte Leerverkäufe zu tätigen, d.h. Kryptowerte zu verkaufen, die sich nicht in seinem Bestand befinden.

(2) Sollte es zu negativen Kryptobeständen kommen (sogenannte Short-Positionen), so ist die Bank nach ihrem unbeschränkten Ermessen berechtigt, die zum Ausgleich der negativen Position erforderlichen Kryptowerte zu Lasten des Verrechnungskontos des Kunden anzuschaffen oder den zur Entstehung des negativen Kryptobestandes ursächlichen Kryptoverkauf zu stornieren.

### 4.5 Intraday-Handel

#### 4.5.1 Verkauf zuvor gekaufter Kryptowerte (Intraday-Verkaufstransaktion)

(1) Der Kunde ist berechtigt, die im Rahmen einer Transaktion erworbenen Kryptowerte bereits vor Abwicklung des Erwerbs wieder an die Bank zu verkaufen.

(2) Mit Abschluss einer solchen Intraday-Verkaufstransaktion wird die geschuldete Übertragung der vom Kunden ge- und wieder verkauften Kryptowerte hinfällig.

(3) Die Kaufpreise aus der Kauftransaktion und der Intraday Verkaufstransaktion werden saldiert und die Differenz wird dem Verrechnungskonto des Kunden am auf die Intraday-Verkaufstransaktion folgenden Bankarbeitstag gutgeschrieben oder belastet.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten im Fall einer Intraday-Verkaufstransaktion, die sich nur auf Teile der zuvor erworbenen Kryptowerte bezieht, entsprechend.

#### 4.5.2 Kauf unter Verwendung eines zuvor erzielten Verkaufserlöses (Intraday-Kauftransaktion)

(1) Der Kunde ist berechtigt, den durch die Veräußerung von Kryptowerten an die Bank erzielten Kaufpreis bereits vor Eingang auf seinem Verrechnungskonto wieder für den Erwerb von Kryptowerten oder Wertpapieren zu verwenden.

(2) Abweichend von Ziffer 4.3 Abs. 2 werden in diesem Fall die zuvor vom Kunden verkauften Kryptowerte bereits mit Abschluss der Intraday-Kauftransaktion in dem Digitalen Schließfach umgebucht.

(3) Der von der Bank aus der zuvor geschlossenen Verkaufstransaktion zu zahlende Kaufpreis wird mit dem vom Kunden aus der Intraday-Kauftransaktion zu zahlenden Kaufpreis saldiert und die Differenz wird dem Verrechnungskonto des Kunden am auf die Intraday-Kauftransaktion folgenden Bankarbeitstag gutgeschrieben oder belastet.

#### 4.6 Fair Use Policy

Die Bank hat eine Fair Use Policy definiert, welche sie in der jeweils aktuellen Fassung auf ihrer Internetseite [www.justtrade.com](http://www.justtrade.com) veröffentlicht und die für die Kunden bindend ist. Verstöße gegen die Fair Use Policy können die Bank dazu berechtigen, die Kundenverbindung außerordentlich zu kündigen. Die Bank wird den Kunden vor einer solchen außerordentlichen Kündigung schriftlich (per E-Mail ausreichend) auf den konkreten Verstoß aufmerksam machen und ihn auffordern, sein Verhalten entsprechend zu ändern.

#### 4.7 Mistrades

Beim Handel mit Kryptowerten unterliegt die Bank sogenannten Mistrade-Regelungen, wonach ein Kryptodeckungsgeschäft der Bank storniert werden kann, wenn das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen wurde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis ("Referenzpreis") abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Eine solche Stornierung aufgrund eines Mistrades kann dazu führen, dass die Bank ihrerseits ihre aus einem Festpreisgeschäft resultierende Pflicht zur Übertragung von Kryptowährungen nicht erfüllen kann. Tritt dieser Fall ein, ist die Bank berechtigt, das betroffene Festpreisgeschäft ebenfalls zu stornieren. Der Kunde hat in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen die Bank. Die jeweils gültige Mistraderegelung ist auf der Webseite [www.justtrade.com/kryptohandel](http://www.justtrade.com/kryptohandel) einsehbar.

#### 5 Haftung

(1) Die Bank übernimmt keine Haftung für die zur Verfügung gestellten Kurs- und Marktdaten. Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Verletzt die Bank eine wesentliche Vertragspflicht, haftet die Bank nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Bank haftet nicht für Verluste von Kryptowerten, die durch das Wallet, den Wallet-Betreiber, den Kryptoverwahrer oder durch die Verwendung falscher oder manipulierter Wallet-Adressen entstehen können.

(4) Die Bank haftet nicht für Bedienungsfehler des Kunden.

(5) In allen übrigen Fällen haftet die Bank nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

(6) Die Haftung für Personenschäden oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### 6 Pfandrecht

(1) Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den vom Kryptoverwahrer im Digitalen Schließfach zugunsten des Kunden verwahrten Kryptowerten erwirbt.

(2) Für den Inhalt des in Abs. 1 vereinbarten Pfandrechts gilt Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank entsprechend.

#### 7 Preise, Kosten und Gebühren

Die für den Handel mit Kryptowerten über den justTRADE Service anfallenden Preise, Kosten und Gebühren können dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den justTRADE Service in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite [www.justtrade.com](http://www.justtrade.com) entnommen werden.